

INFORMATIONSBLATT **ZUSATZFÖRDERUNG** im Erasmus-Praktikum

Ab sofort können folgende Zielgruppen ein pauschales Top-up (Aufstockungsbetrag) von **250 € monatlich zusätzlich zum normalen Stipendium** erhalten:

- 1) Teilnehmer/innen mit Kind(ern)**
- 2) Erwerbstätige Teilnehmer/innen**
- 3) Teilnehmer/innen mit Behinderung**
- 4) Teilnehmer/innen mit chronischer Erkrankung oder nachgewiesener Behinderung ohne GdB und mit zusätzlichen Kosten**
- 5) Teilnehmer/innen aus einem nicht-akademischen Elternhaus**

Sämtliche Top-ups stehen Teilnehmer/innen in allen Studienzyklen (BA, MA, PhD) sowie Studierenden und Absolvent/innen zu. Das Top-up ist nicht kombinierbar, d.h. auch erwerbstätige Eltern mit Kind(ern) aus nichtakademischem Elternhaus erhalten 250 € (und nicht 750 €).

Achtung: Nur wenn Sie die Zusatzförderung fristgerecht (mind. einen Monat vor Praktikumsbeginn) und zusammen mit den anderen Bewerbungsunterlagen beantragen, können wir Sie dafür berücksichtigen.

1) Teilnehmer/innen mit Kind(ern)

Voraussetzungen: Mind. ein Kind wird während des gesamten Auslandsaufenthaltes mitgenommen. Beantragung auch bei Mitreise des/der Partners/Partnerin möglich. Aber: Keine Doppelförderung EINES Kindes. Bei mehreren Kindern können beide Elternteile individuell den Zuschuss erhalten.

Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung im Erasmus-Praktikum. Bestätigung von Zugangsvoraussetzungen und Vorhandensein von Nachweisen, die nach Aufforderung des Erasmus-Praktika-Büros Sachsen-Anhalt vorzulegen sind.

Mögliche Nachweise: Geburtsurkunde, Reiseunterlagen des Kindes

Langantrag: Teilnehmer/innen mit Kindern können zusätzlich über einen (aufwändigen!) Langantrag die tatsächlichen zusätzlichen Realkosten beantragen. Diese müssen vorab einzeln aufgelistet und anschließend belegt werden. Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor Praktikumsbeginn gestellt werden. Die Förderung über Aufstockungsbetrag und Realkosten ist kombinierbar, sofern zwei unterschiedliche Merkmale für den Erhalt des Aufstockungsbetrages (z.B. Erwerbstätigkeit) und den Erhalt der Realkosten (z.B. Kind) vorliegen.

Falls Sie einen Langantrag stellen möchten, wenden Sie sich mindestens 3 Monate vor Praktikumsbeginn an uns.

2) Erwerbstätige Teilnehmer/innen

Voraussetzungen: Die Erwerbstätigkeit muss in einem Zeitfenster von 8 Monaten vor Praktikumsbeginn für mindestens sechs Monate fortlaufend erfolgt sein. Der monatliche Erwerb muss zwischen 450 € und 850 € netto liegen (im Durchschnitt der 6 Monate). Die Tätigkeit kann, muss aber nicht sozialversicherungspflichtig sein.

Ausgenommen: Tätigkeiten in Selbstständigkeit, duale Studiengänge mit festem Gehalt. Die Tätigkeit wird während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt. Anschließend kann Sie wieder aufgenommen werden.

Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung im Erasmus-Praktikum. Bestätigung von Zugangsvoraussetzungen und Vorhandensein von Nachweisen, die nach Aufforderung des Erasmus-Praktika-Büros Sachsen-Anhalt vorzulegen sind.

Mögliche Nachweise: Gehaltsabrechnungen, Steuererklärungen, etc.

3) Teilnehmer/innen mit Behinderung

Voraussetzungen: Grad der Behinderung von 20% oder mehr

Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung im Erasmus-Praktikum. Bestätigung von Zugangsvoraussetzungen und Vorhandensein von Nachweisen, die nach Aufforderung des Erasmus-Praktika-Büros Sachsen-Anhalt vorzulegen sind.

Mögliche Nachweise: Schwerbehindertenausweis, Bescheid Landessozialamt, ärztliches Attest, ...

Langantrag: Teilnehmer/innen mit Behinderung können zusätzlich über einen (aufwändigen!) Langantrag die tatsächlichen zusätzlichen Realkosten beantragen. Diese müssen vorab einzeln aufgelistet und anschließend belegt werden. Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor Praktikumsbeginn gestellt werden. Die Förderung über Aufstockungsbetrag und Realkosten ist kombinierbar, sofern zwei unterschiedliche Merkmale für den Erhalt des Aufstockungsbetrages (z.B. Erwerbstätigkeit) und den Erhalt der Realkosten (z.B. Schwerbehinderung) vorliegen.

Vorbereitende Reise: Potenziell Geförderte mit einer Behinderung und deren Begleitperson, die die Bedingungen vor Ort erkunden müssen, um absehen zu können, ob ein längerer Aufenthalt möglich ist, können auf Antrag eine Finanzierung dafür erhalten.

Falls Sie einen Langantrag stellen oder eine vorbereitende Reise durchführen möchten, wenden Sie sich mindestens 3 Monate vor Praktikumsbeginn an uns.

4) Teilnehmer/innen mit chronischer Erkrankung oder einer nachgewiesenen Behinderung ohne GdB und mit zusätzlichen Kosten

Voraussetzungen: chronische Erkrankung oder nachgewiesene Behinderung ohne GdB **mit finanziellem Mehraufwand** im Ausland

Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung im Erasmus-Praktikum. Bestätigung von Zugangsvoraussetzungen und Vorhandensein von Nachweisen, die nach Aufforderung des Erasmus-Praktika-Büros Sachsen-Anhalt vorzulegen sind.

Mögliche Nachweise: Ärztliches Attest, das den finanziellen Mehraufwand im Ausland aufgrund einer chronischen Erkrankung bestätigt

Langantrag: Teilnehmer/innen mit chronischer Erkrankung können zusätzlich über einen (aufwändigen!) Langantrag die tatsächlichen zusätzlichen Realkosten beantragen. Diese müssen vorab einzeln aufgelistet und anschließend belegt werden. Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor Praktikumsbeginn gestellt werden. Die Förderung über Aufstockungsbetrag und Realkosten ist kombinierbar, sofern zwei unterschiedliche Merkmale für den Erhalt des Aufstockungsbetrages (z.B. Erwerbstätigkeit) und den Erhalt der Realkosten (z.B. chronische Erkrankung) vorliegen. **Falls Sie einen Langantrag stellen möchten, wenden Sie sich mindestens 3 Monate vor Praktikumsbeginn an uns.**

5) Erstakademiker/innen

Voraussetzungen: Beide Eltern oder Bezugspersonen verfügen **nicht** über einen Hochschulabschluss (Universität, Fachhochschule, Berufsakademie). Ein Meisterbrief zählt in diesem Kontext nicht als akademischer Abschluss. Im Ausland absolvierte Studiengänge, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (z.B. Physiotherapie) gelten als akademischer Abschluss, so dass keine Aufstockung möglich ist. D.h. es kommt darauf an, ob ein Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, als akademischer Abschluss gewertet wird.

Nachweise: Ehrenwörtliche Erklärung für Zusatzförderung im Erasmus-Praktikum. Bestätigung von Zugangsvoraussetzungen und Vorhandensein von Nachweisen, die nach Aufforderung des Erasmus-Praktika-Büros Sachsen-Anhalt vorzulegen sind.

Mögliche Nachweise: Formlose Angaben zu den Bildungsabschlüssen der Eltern, Ehrenwörtliche Erklärung der Eltern.

Ausländische Abschlüsse: Die Nachweispflicht, dass erworbene Abschlüsse in dem Land, in dem sie erworben wurden, nicht als akademischer Abschluss gewertet werden, liegt bei dem/der Studierenden.